

ÜBERBAUUNGSPLAN NR.1
PARKHAUS

MASSSTAB 1:500
DATUM : 21. 11. 1977
REV. : 17. 4. 1978

DER PROJEKTVERFASSER :
INGENIEURBÜRO
HERBERT DITZLER
BAUINGENIEUR SIA
3800 INTERLAKEN

Plan Nr. 956- 2

GENEHMIGUNGSVERMERKE :

VORPRÜFUNG VOM 29. März 1978
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 26. + 29. 4. 78
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 28. 4. + 5. 5. 78
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 27. April 1978
EINSPRACHENVERHANDLUNG AM 22. Juni 1978
ERLEDIGTE EINSPRACHEN : 1
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : -
RECHTSVERWAHRUNGEN : 1

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM 29. Juni 1978
DER PRÄS: DER SEKR:

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNER-
GEMEINDE ISELTWALD : GENEHMIGT

Iseltwald, den 15. Juli 1978
Gemischte Gemeinde Iseltwald
Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Sekretär:

AM 15. Juli 1978 MIT 19 JA
0 NEIN

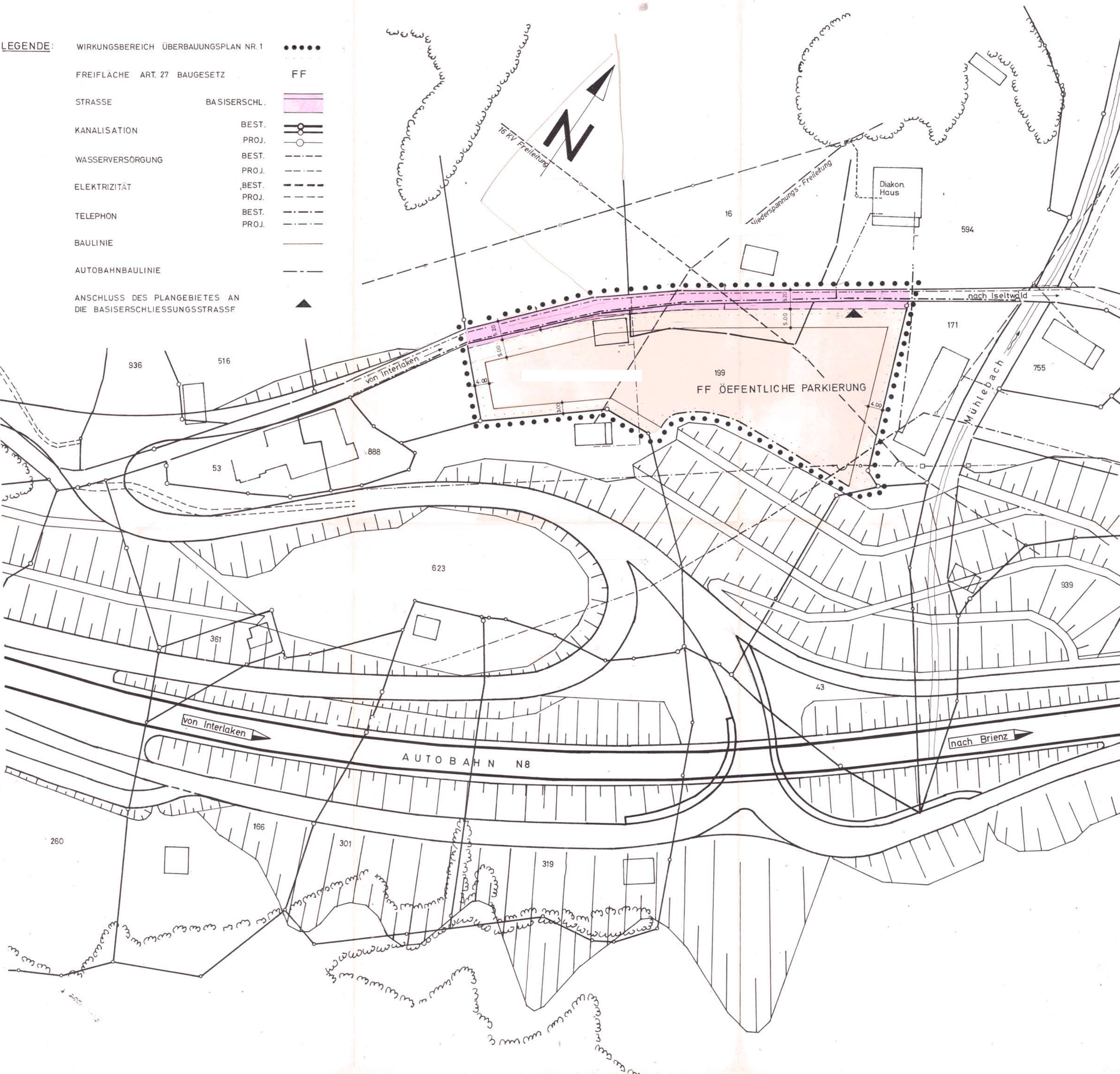
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT :
ISELTWALD ,DEN 17. Juli 1978 DER GEMEINDESCHREIBER :

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAU -
DIREKTION :

GENEHMIGT unter Vorbehalt
des Beschlusses vom 18. Okt. 1978
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudekretär:

LEGENDE:

WIRKUNGSBEREICH ÜBERBAUUNGSPLAN NR.1	
FREIFLÄCHE ART. 27 BAUGESETZ	FF
STRASSE	BASISERSCHL.
KANALISATION	BEST. PROJ.
WASSERVERSORGUNG	BEST. PROJ.
ELEKTRIZITÄT	BEST. PROJ.
TELEPHON	BEST. PROJ.
BAULINIE	
AUTOBAHNBAULINIE	
ANSCHLUSS DES PLANGEBIETES AN DIE BASISERSCHLIESSUNGSSTRASSE	▲



EINWOHNERGEMEINDE ISELTWALD

KANTON BERN

P A R K H A U S I S E L T W A L D

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZU

UEBERBAUUNGSPLAN Nr. 1

"P A R K H A U S"

April 1978
956/D/k1

Art. 1

Wirkungsbereich Der Ueberbauungsplan Nr. 1 "Parkhaus" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte Umrandung gekennzeichnete Gebiet.

Art. 2

Stellung zur Bauordnung Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Iseltwald.

Art. 3

Nutzung Das durch den Perimeter bezeichnete Gebiet gilt als Freifläche im Sinne von Art. 27 BauG. Zweck der Freifläche ist die Schaffung öffentlicher Parkierungsmöglichkeiten.

Art. 4

Baupolizeiliche Masse Die Dachkote darf - ok höchster Bauteil gemessen - die Höhe von 615,00 m.ü.M. nicht überschreiten. Es sind maximal 2-geschossige Bauten gestattet.

Art. 5

Etappierung Die Parkierungsmöglichkeiten können in Form von Abstellplätzen oder Parkhäusern etappenweise erstellt werden.

Art. 6

- Gestaltungsvorschriften
1. Vorkehren, die baubewilligungspflichtig sind, unterliegen der Beurteilung durch die Kant. Kommission zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (OLK) und den Uferschutzverband Thuner- und Brienersee (UTB). Die genannten Instanzen sind nach Möglichkeit bereits zu den Projektierungsarbeiten beizuziehen.
 2. Bauvorhaben haben sich bezüglich Materie und Farbgebung in das Landschaftsbild einzufügen. Die Baukörper der Parkhäuser sind in ihrer horizontalen und vertikalen Ausdehnung genügend zu staffeln. Die jeweiligen Etappen sind auf einander abzustimmen.
 3. Mit den Baueingaben ist ein verbindlicher Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Er hat insbesondere die Tarnung der Anlagen mit hochstämmigen Bäumen einheimischer Art nachzuweisen.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Sonderbauvorschriften treten mit Genehmigung durch die Kant. Baudirektion in Kraft (Art. 45 BauG).

Art. 8

Revision der
Sonderbau-
vorschriften

Für die geringfügige Aenderung der Sonderbauvorschriften kommt das in Art. 135 BauG vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckmässigkeitsprüfung durch die Kant. Behörden gemäss Art. 44 BauG bleibt vorbehalten. Für die Erteilung einzelner Ausnahmen ist Art. 46 BauG anwendbar.

GenehmigungsvermerkeVorprüfung vom **29. März 1978**Publikation im Amtsblatt vom **26. + 29. 4. 78**, im Amtsanzeiger vom **28. 4. + 5. 5. 78**Oeffentliche Auflage vom **28. 4. 1978 bis 29. 5. 1978**Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am **27. 4. 1978**Einspracheverhandlung am **22. 6. 1978**Erledigte Einsprachen **1**Unerledigte Einsprachen **-**Rechtsverwahrungen **1**Genehmigt durch den Gemeinderat am **29. Juni 1978**Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Iseltwald am **15. Juli 1978**mit **19** ja**0** neinDie Richtigkeit dieser
Angaben bescheinigtIseltwald, den **17. Juli 1978**

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGTIseltwald, den **15. Juli 1978****Gemischte Gemeinde Iseltwald**~~Namens des Gemeinderates~~**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt durch die Kant. Baudirektion:

GENEHMIGT unter Vorbehaltdes Beschlusses vom **18. Okt. 1978****BAUDIREKTION DES KANTONS BERN**Der Baudirektor: **V.**